**Kooperationsvereinbarung**

zwischen der

und dem Beratungs- und Förderzentrum

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |  |
| Straße: |  |
| Ort: |  |
| Telefonnummer: |  |
| E-Mail: |  |
| Leitung/ Ansprechpartner: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |  |
| Straße: |  |
| Ort: |  |
| Telefonnummer: |  |
| E-Mail: |  |
| Leitung/ Ansprechpartner: |  |

1. **Ziele**

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der allgemeinen Schule und dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum.

Diese Zusammenarbeit beinhaltet sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahmen gerichtet an Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte[[1]](#footnote-1) sowie Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen und im Rahmen inklusiver Beschulung (vgl. §3 VOSB).

**Bzgl. des berufsorientierten Abschlusses im Förderschwerpunkt Lernen werden mit der jeweiligen Schule individuelle Kooperationsabsprachen getroffen.**

1. **Voraussetzungen der Zusammenarbeit**

Die allgemeine Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern.

Alle vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule sind entsprechend des §2 VOSB durchzuführen.

Präventive Maßnahmen können sein:

* individualisierende und binnendifferenzierende Arbeitsformen im Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lerngeschwindigkeiten
* umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule
* Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen auch in Kleingruppen oder als Einzelförderung durch Lehrerinnen und Lehrer der Schule
* Gewährung eines Nachteilsausgleichs
* Zusammenarbeit mit außerschulischen Fördereinrichtungen, wie z.B. den vorschulischen Einrichtungen, Frühförderstellen, der Kinder- und Jugendhilfe usw.
* Zusammenarbeit mit Beratungsdiensten, der Schulpsychologie usw.
* …

Reichen solche Maßnahmen der allgemeinen Schule nicht aus, kann die Meldung zur Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung an das regionale Beratungs- und Förderzentrum erfolgen. In dieser sind präventiv erfolgte Maßnahmen konkret zu dokumentieren.

Die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer der allgemeinen Schule beantragt die Beratung mit dem entsprechenden Formular bei der zuständigen Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums.

Voraussetzung für die Durchführung einer Unterstützungsleistung des Beratungs- und Förderzentrums ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Verweigern diese ihr Einverständnis, so ist eine schülerbezogene Diagnostik und Förderung durch das Beratungs- und Förderzentrum nicht möglich (vgl. § 6 Abs.3 VOSB).

Das Recht der Lehrkräfte sich beraten zu lassen, bleibt bestehen.

Die Klärung des Beratungs- und Förderauftrags dient dem Austausch unterschiedlicher pädagogischer Professionen und Vorgehensweisen und mündet in die Beschreibung einer kooperativ erarbeiteten Arbeitsvereinbarung, aus der sich Förderziele ergeben können (vgl. § 25 Abs.4 VOSB; siehe Anlage zur Kooperationsvereinbarung).

„Vor jeder umfassenden Unterstützungsleistung durch ein Beratungs- und Förderzentrum ist eine Klärung des Beratungs- und Förderauftrages mit den an der Förderung der Schülerin oder des Schülers Beteiligten vorzunehmen. Die Klärung des Beratungs- und Förderauftrages dient dem Austausch unterschiedlicher pädagogischer Fachkenntnisse und Vorgehensweisen und mündet in die Beschreibung einer kooperativ erarbeiteten Arbeitsvereinbarung, aus der sich Förderziele ergeben können. Die Arbeitsvereinbarung ist zu dokumentieren. Lehrkräfte oder sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungs- und Förderzentrums begleiten und dokumentieren die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen. Diese sind im individuellen Förderplan nach § 5 darzustellen“ (§ 25 Abs.4 VOSB).

**3. Vorbeugende Maßnahmen des Beratungs- und Förderzentrums**

Die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums unterstützt Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule, bei denen vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule nicht ausreichen, um dem besuchten Bildungsgang in der Klassengemeinschaft zu folgen.

Dabei kann sie sowohl sonderpädagogische Beratungsangebote als auch sonderpädagogische Förderangebote machen.

Beratungsangebote sind:

* Beratung und Begleitung bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs
* Beratung von Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern zur Bestimmung des Entwicklungsstandes, der Lernausgangslage und der Gestaltung der Lernarrangements
* Beratung bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen aufgrund einer förderdiagnostischen Feststellung der Lernbedingungen und eines Auslotens der Förderchancen
* Beratung im Rahmen der Schulanmeldung
* Beratung aufgrund einer Kind-Umfeld-Analyse
* Beratung hinsichtlich des Einsatzes von Verstärkerplänen
* Beratung nach fachlicher Interpretation eines individuellen Kompetenz- und Entwicklungsprofils
* Beratung bei der Beschaffung und Herstellung geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie apparativer Hilfsmittel
* Unterstützung bei der Fortschreibung des individuellen Förderplans

Die Fördermaßnahmen werden in der Regel in der Klassengemeinschaft als individuelle und differenzierende Maßnahme oder durch Förderkurse bzw. Kleingruppen erteilt. Die zusätzliche Förderung knüpft an die Anforderungen des Unterrichts der allgemeinen Schule an und zielt auf eine angemessene Passung zwischen individueller Lernausgangslage und schulischen Lernanforderungen. Die Förderung in der Klassengemeinschaft hat Vorrang (vgl. § 3, § 4 VOSB).

Einzelheiten der Kooperation und des Auftrages werden in einer individuellen Kooperationsvereinbarung im Rahmen der geltenden Bestimmungen und des zugewiesenen Stundenkontingents festgehalten (vgl. § 25 Abs.7 VOSB).

**4. Organisation und Ablauf der Tätigkeit des Beratungs- und Förderzentrums**

* Die Beratungs- und Förderzentren unterstützen die allgemeine Schule bei vorbeugenden Maßnahmen und der inklusiven Beschulung. Dabei arbeiten sie mit anderen Beratungsstellen und Maßnahmeträgern, insbesondere mit vorschulischen Einrichtungen, der Frühförderung, ärztlichen, therapeutischen Diensten, der Schulpsychologie sowie der Kinder- und Jugendhilfe zusammen (vgl. § 25 Abs.1, 2 VOSB).
* Vor jeder umfassenden Unterstützungsleistung durch ein Beratungs- und Förderzentrum ist eine Klärung des Beratungs- und Förderauftrages mit den an der Förderung der Schülerinnen und Schülern Beteiligten vorzunehmen

(vgl. § 25 Abs. 4 VOSB).

* Bei Bedarf können auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungs- und Förderzentrums eingesetzt oder hinzugezogen werden.
* Die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums benachrichtigt die allgemeine Schule, wenn sie Fördermaßnahmen aufgrund von Erkrankungen, Fortbildungsmaßnahmen etc. nicht durchführen kann.
* Die allgemeine Schule benachrichtigt die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums bei Abwesenheit der von ihr betreuten Klassen bzw. Schülerinnen/ Schüler.
* Die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums wird über Klassenkonferenzen, die Schülerinnen und Schüler aus der Beratung betreffen, im Vorfeld informiert, erhält ein Protokoll und wird bei Bedarf dazu eingeladen.
* Die Organisation und Durchführung von Elterngesprächen übernimmt die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer. Erscheint eine Beratung durch die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums notwendig, so ist diese in Absprache zu beteiligen. Optional führen die Lehrkräfte des Beratungs- und Förderzentrums eigenverantwortlich Elterngespräche durch. Die Ergebnisse sind der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer mitzuteilen.

**5. Vereinbarung zu Arbeitsbedingungen**

Absprachen zu Arbeitsbedingungen der am Prozess beteiligten Personen werden gesondert in einer Rahmenvereinbarung festgehalten.

**6. Einbindung in die Jahresplanung**

Die Einbindung der Lehrkräfte des Beratungs- und Förderzentrums in die Jahresplanung der allgemeinen Schule bildet eine wichtige Arbeitsgrundlage. Hierbei werden zeitliche und inhaltliche Grundlagen der Kooperation geklärt.

* Die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums erhält zu Beginn des Schuljahres die Jahresplanung der allgemeinen Schule, eine Liste der Lehrkräfte sowie den Stundenplan der von ihr betreuten Klassen, bzw. Schülerinnen und Schüler.
* Die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums stellt an einer der ersten Gesamtkonferenzen im Schuljahr die Beratungs- und Förderangebote sowie den Ablauf der Beratungstätigkeit vor. Sie kann bei Bedarf zu weiteren Konferenzen der allgemeinen Schule eingeladen werden (siehe hierzu auch Punkt 9).
* Die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums kann im Rahmen von Lernstandsfeststellungen der allgemeinen Schule, z.B. vor Einschulung einbezogen werden.

**7. Formen und Zeiten des Austausches**

Der Austausch wird individuell vereinbart und findet regelmäßig statt.

Förderplanarbeit

* **Vorbeugende Maßnahme:**

Bei der Fortschreibung oder Erstellung von Förderplänen bei Beratungsfällen arbeiten die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums und die Klassenlehrerin/ der Klassenlehrer zusammen. Die Vorlage schreibt die Lehrkraft der Regelschule. Ist eine BFZ-Lehrkraft fördernd tätig, erfolgt eine gemeinsame Absprache, wer die Vorlage erstellt. Dies wird unter dem Punkt „Besondere Vereinbarungen“ in der Anlage zur Kooperationsvereinbarung festgehalten.

Die dazu gehörenden Gespräche mit Erziehungsberechtigten können nach Absprache gemeinsam geführt werden (vgl. § 5 VOSB).

* **Inklusive Beschulung:**

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung werden im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen in ihrer Lerngruppe gemeinsam durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer oder die Fachlehrerin / den Fachlehrer und einer Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums unterrichtet und gefördert. Die Förderkonzeption hinsichtlich der präventiven Förderung bzw. des inklusiven Unterrichtes erarbeiten die Klassenlehrerin /der Klassenlehrer, die Fachlehrerin /der Fachlehrer und die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums gemeinsam. Sie findet Niederschlag in den individuellen Förderplänen. Die Vorlage hierfür erstellt die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums.

* Der individuelle Förderplan nach § 49 Abs. 4 HSchG definiert Förderziele, beschreibt die geplanten Maßnahmen, legt Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowie Termine für die Evaluation fest.
* Der Förderplan wird mindestens halbjährlich in der Klassenkonferenz erörtert und spätestens nach zwei Jahren fortgeschrieben (vgl. § 5 Abs.3 VOSB).
* Liegt eine individuelle Erziehungsvereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Schule vor, ist diese Bestandteil des Förderplanes (vgl. § 5 Abs.3 VOSB).
* Maßnahmen außerschulischer Institutionen können in den Förderplan mit aufgenommen werden (vgl. § 5 Abs.4 VOSB).
* Der individuelle Förderplan ist Bestandteil der Schülerakte. Er ist beim Übergang in eine andere Schule an diese weiterzuleiten (vgl. § 5 Abs. 5 VOSB).
* Die Vorlage für Zeugnisse der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler werden federführend von der rBFZ-Lehrkraft erstellt; für Schülerinnen und Schüler im Bereich der vorbeugenden Maßnahmen liegt die Federführung bei der Regelschullehrkraft. Noten und verbale Beurteilungen sollten im Team beraten werden. Dies wird unter dem Punkt „Besondere Vereinbarungen“ in der Anlage zur Kooperationsvereinbarung festgehalten.

**8. Anspruch auf sonderpädagogische Förderung:**

**Formales Vorgehen, Gestaltung IB**

Die Schulleitung der allgemeinen Schule meldet im Regelfall dem zuständigen Beratungs- und Förderzentrum bis spätestens zum 15. Dezember einen vermuteten Anspruch auf den jeweiligen Förderschwerpunkt.

Für Schülerinnen und Schüler, die neu eingeschult werden, können in begründeten Ausnahmefällen zeitnah nach den schulärztlichen Untersuchungen mit dem Schulamt flexible Meldetermine vereinbart werden. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die im Bereich der emotional /sozialen Entwicklung, einer Sinnesbeeinträchtigung oder Körperbehinderung besondere Unterstützung benötigen.

Bis spätestens Ende April eines Jahres sollten in der Regel die Schulleitungen der allgemeinen Schule in Absprache mit dem regionalen Beratungs- und Förderzentrums die Förderausschüsse durchgeführt haben. Die Schulleitung der allgemeinen Schule lädt dazu in Absprache mit dem regionalen Beratungs- und Förderzentrums ein.

Das Beratungs- und Förderzentrums unterstützt die allgemeine Schule durch…

* die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahmen auf Anforderung der Schulleiterin /des Schulleiters der allgemeinen Schule (vgl. § 9 Abs.1 VOSB).
* die Leitung des Förderausschusses (vgl. § 54 Abs.3 HSchG).

Die allgemeinen Schulen und die Beratungs- und Förderzentren haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft mitzuwirken (vgl. § 50 Abs.1 HSchG).

Nach § 12 VOSB orientiert sich der inklusive Unterricht an der gemeinsamen Erziehung und dem gemeinsamen Lernen aller Schülerinnen und Schüler.

Bei umfassender Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule (lernzielgleiche Beschulung) können durch geeignete Unterrichtsformen wie z.B. Tages- und Wochenplanarbeit oder Binnendifferenzierung gemeinsame Lernerfahrungen ermöglicht werden. Bei teilweiser Teilnahme am Unterricht (lernzieldifferente Beschulung) wird der Klassenunterricht ergänzt oder teilweise ersetzt durch zusätzliche Unterrichtsangebote (vgl. § 12 Abs.3 VOSB).

Die Beratung über unterschiedliche Formen und die Weiterentwicklung inklusiver Beschulung erfolgt durch das zuständige Beratungs- und Förderzentrum, z.B. in Form von pädagogischen Konferenzen, Teilnahme an pädagogischen Tagen und Fortbildungsangeboten (vgl. § 12 Abs.6 VOSB; § 51 Abs.1 HSchG).

Bei kurzfristigen Erkrankungen bzw. nicht absehbaren Fehlzeiten der Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrum steht deren Förderarbeit im inklusiven Unterricht an der allgemeinen Schule nicht zur Verfügung.

Bei absehbaren bzw. länger andauernden Fehlzeiten bzw. Erkrankungen der Lehrkraft ist im Rahmen der Möglichkeiten des Beratungs- und Förderzentrums für Ersatz zu sorgen. In dringlichen Fällen kommt die Mobile Vertretungsreserve der Förderschulen zum Einsatz.

Grundsätzlich stehen Lehrkräfte des Beratungs- und Förderzentrums nicht für Vertretungsunterricht in der allgemeinen Schule zur Verfügung. Ausnahmen bilden hierbei die Klassen, in welchen die Förderschullehrkräfte im Rahmen von IB mit einer Stundenanzahl von mehr als vier Stunden eingesetzt sind.

Die rechtlichen Vorschriften und Vereinbarungen für die Beschäftigung schwerbehinderter Lehrkräfte sind zu beachten.

**9. Bekanntgabe der Kooperationsvereinbarung**

Der Regelschulleiter/ die Regelschulleiterin stellt im Rahmen einer der ersten Konferenzen die Kooperationsvereinbarung vor. Nach Bekanntgabe in der Gesamtkonferenz wird die Kooperationsvereinbarung allen Lehrkräften zur Verfügung gestellt. Die Lehrkräfte des Beratungs- und Förderzentrums werden zu diesem Konferenztermin von ihrer Stammschule freigestellt. Die Kooperationsvereinbarung sollte jährlich überprüft werden.

|  |
| --- |
| Ergänzende Vereinbarungen:  Beispiele:   * Im Rahmen des Ressourcenvorbehaltes sind die Unterstützungsangebote des Beratungs- und Förderzentrums flexibel zu handhaben   (Schwerpunktsetzung möglich, bspw. wenn eine Schule im kommenden Schuljahr besondere Bedarfe im Förderschwerpunkt Sprache hat und daher mehr Stunden in diesem Bereich von Seiten des Beratungs- und Förderzentrums benötigt, ist dies legitim). |

      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name in Druckbuchstaben/ Unterschrift der Leiterin/ des Leiters des BFZ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Name in Druckbuchstaben/ Unterschrift der Schulleiterin/ des Schulleiters der allgemeinen Schule

1. Gemeint sind Eltern und Sorgeberechtigte, ggf. auch Betreuer oder Erziehungsbefugte im Sinne des § 100 Hessisches Schulgesetz (HSchG). [↑](#footnote-ref-1)